

Mitgliedsbeitragsordnung

Präambel

Wir, die Rheuma-Liga Berlin (im nachfolgenden „RLB“ abgekürzt) sind ein Verein mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität rheumakranker Menschen. Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ steht daher im Vordergrund. Die Mitgliedschaft gibt dem einzelnen Mitglied das Recht, sich in diesem Sinne einzubringen und von der Unterstützung der Solidargemeinschaft zu profitieren. Die Pflicht eines jeden Mitglieds besteht u.a. auch darin, uns umgehend Änderungen seiner persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer etc.) mitzuteilen. Das hilft allen Mitgliedern, den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Auch Menschen, die nicht von einer rheumatischen Erkrankung betroffen sind, können uns mit einer Fördermitgliedschaft unterstützen. Die nachfolgende Mitgliedsbeitragsordnung gründet auf § 6 der Satzung der RLB und ist in der Mitgliederversammlung am 01.07.2023 verabschiedet worden.

1. Mitgliedsbeitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für das gesamte **Kalenderjahr (1.1.- 31.12.)**. Dieser ist im Voraus zu begleichen und wird spätestens zehn Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Eine anteilige monatliche Berechnung ist nicht möglich. Bei Eintritt in die RLB im laufenden Jahr gilt die Mitgliedschaft ab dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Entsprechende Vergünstigungen (z.B. Teilnahmegebühren für Gruppenangebote) für Mitglieder können erst ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der **Mitgliedsbeitrag beträgt 48 Euro**. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift möglich, verringert sich der Mitgliedsbeitrag um einen Euro.

Für den Fall, dass der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde, nicht gezahlt werden kann oder zurückgebucht wird, hat das Mitglied neben dem geschuldeten Mitgliedsbeitrag alle weiteren Kosten, wie Überweisungskosten oder Kosten, die im Rahmen eines gescheiterten Lastschriftverfahren entstehen bzw. Mahnungskosten zu tragen: Die Zahlungserinnerung ist kostenfrei, die erste Mahnung beträgt vier Euro, die zweite Mahnung sechs Euro. Danach erfolgt die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Sämtliche Ermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Beitragsrückständen ist die RLB berechtigt, das Mitglied von der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen (Funktionstraining, Beratungen beim Rechtsanwalt, erweiterter Versicherungsschutz, Vereinszeitschriften usw.) auszuschließen.

2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede persönliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele der RLB einsetzen möchte. Der Förderbeitrag liegt dabei höher als der unter 1. festgelegte Mindestbeitrag. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Vereinsmitglieder bzw. Fördermitglieder sich dazu entschließen, für ein Mitglied, das aus finanziellen Gründen einmalig oder ggf. dauerhaft seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig zahlen kann, eine Patenschaft zu übernehmen.

3. Regelungen zur Bewilligung einer Beitragsermäßigung

In Einzelfällen, kann eine Beitragsermäßigung i.H.v. (bis zu) 24 Euro beantragt werden, wenn die unten aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Eine Beitragsermäßigung wird auf Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise max. für zwei Jahre gewährt und muss im Vorfeld vom Mitglied bis zum 31.1. des Beitragsjahres beantragt werden. Einkommensnachweise, die nach dem 31.1. eingereicht werden, können für das laufende Beitragsjahr nicht berücksichtigt werden, jedoch ist eine Beitragsermäßigung für das Folgejahr mög-

lich. Voraussetzung für die Dauer der Beitragsermäßigung ist generell, dass die eingereichten Unterlagen nicht älter als 12 Monate sind. Für die Gewährung sind **bei Antragstellung oder bei Änderung** der Lebensumstände die jeweils erforderlichen **Nachweise in Kopie** beizulegen bzw. zu erbringen.

Die Bewilligung einer Beitragsermäßigung ist möglich für:

- 3.1. Menschen mit geringem Einkommen (geringe Alters-, Witwen- und Erwerbsminderungsrenten, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU nach SGB XII, Krankentagegeld, geringes Einkommen von Studenten bzw. Auszubildenden)
- 3.2. Kinder und Jugendliche sowie die Ehepartner oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, sofern beide Mitglieder des Vereins sind
- 3.3. Doppelmitgliedschaft in einer der genannten Organisationen: Dt. Vereinigung Morbus Bechterew/Dt. Psoriasis-Bund/SLE Selbsthilfegemeinschaft/SHG Sklerodermie/Kneipp-Verein anderer Landesverband der RLB
- 3.4. Eintritt in den Verein nach dem 1.9. eines Jahres für das verkürzte Beitragsjahr. Danach richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach den vorstehenden Richtlinien (siehe 3.1.-3.3.)

Als Nachweise sind einzureichen: Rentenbescheid, Bescheid Alg I/Alg II, Bescheid über Gewährung von Krankentagegeld, Immatrikulationsbescheinigung, Mitgliedsausweis der Organisation (Doppelmitgliedschaft) sowie sonstige Einkommensnachweise. **Nettoeinkommen** durch entsprechenden Einkommensnachweis/-bescheid (bei Familien mit Kindern wird das Kindergeld nicht als Einkommen mitberechnet, es ist schon in der Kinderpauschale berücksichtigt). Die Prüfung der Voraussetzungen für diesen Perso-

nenkreis ist möglich durch die **Pauschalisierung der Einkommensgrenzen**.

Die aktuellen Beträge der Pauschalisierung werden alle zwei Jahre in Anlehnung an die Entwicklung der Beträge der Grundsicherung angepasst, durch den Vorstand verabschiedet und sind in der Geschäftsstelle sowie auf den Internetseiten der RLB einsehbar.

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ist der RLB unverzüglich anzuzeigen. Sollten der RLB diese Angaben nicht bis spätestens 31.1. des jeweiligen Beitragsjahres vorliegen, ist diese berechtigt, den erhöhten nicht ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu erheben.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

Die **Kündigung der Mitgliedschaft** muss bis spätestens **30.9.** eines laufenden Jahres in urschriftlicher Form erfolgen (Eingang bei der Geschäftsstelle der RLB). Kündigungen, die bis zum 30.9. eingehen, werden zum **31.12.** des laufenden Jahres wirksam, der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig und zahlbar, sollte die Kündigung vor dem 30.9. eines Beitragsjahres erfolgen. Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn diese im Original unterschrieben ist (keine E-Mail, kein Fax).

5. Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Die RLB ist nach dem letzten zugestellten Steuerbescheid des Finanzamtes (einsehbar unter www.rheuma-liga-berlin.de) für Körperschaften wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens, Sports sowie von Wissenschaft und Forschung als besonders förderungswürdig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden unter 300 Euro werden vom Finanzamt bei Vorlage des Kontoauszuges der Spende bei Nennung unserer Steuer-Nr. 27/663/54064 und des Datums des jüngsten Freistellungsbescheides ohne Spendenbescheinigung anerkannt.